

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/5/18 1StR146/76, 110s3/07m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.05.1976

Norm

StGB §105 E

StGB §127 G

StGB §144

ABGB §366

VersVG §67 Abs1

Rechtssatz

Veranlasst der Dieb (oder Hehler) den Eigentümer des Diebsguts durch Drohung (Vernichtung des Diebsguts; hier: Kunstwerke) zur Zahlung eines Lösegeldes für die Rückgabe der Beute, so begeht er auch Erpressung (und nicht Nötigung).

Entscheidungstexte

- 1 StR 146/76

Entscheidungstext BGH 18.05.1976 1 StR 146/76

Veröff: NJW 1976,1414 = MDR 1976,769 = JR 1977,32 (mit Anmerkung von Gössel)

- 11 Os 3/07m

Entscheidungstext OGH 06.03.2007 11 Os 3/07m

Beisatz: Die Sachübergabe ist auf die abgenötigte Leistung nicht anrechenbar, weil durch die Wegnahme ein Herausgabebeanspruch des Eigentümers (§ 366 ABGB) entsteht, den die Sachrückgabe abdeckt, womit aber dem Lösegeld kein Wert gegenübersteht. Entsprechendes gilt für den Fall der Rückstellung der weggenommenen Sache an den (erpressten) Versicherer, der dem Bestohlenen bereits Ersatz geleistet hat, weil diesfalls durch die Rückgabe der gemäß § 67 Abs 1 VersVG auf den Versicherer übergegangene Schadenersatzanspruch befriedigt wird. (T1)

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1976:RS0103837

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at